

# **EAW Elm-Asse-Wind GmbH & Co. KG**

---

## **Gesellschaftsvertrag** (nach Beschlussfassung von 19.09.2020)

### **§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz**

(1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft. Sie führt die Firma

**EAW Elm-Asse-Wind GmbH & Co. KG**

(2) Sitz der Gesellschaft ist Wolfenbüttel.

### **§ 2 Gegenstand der Gesellschaft**

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Energiegewinnung aus regenerativen Quellen sowie Beratung und Kommunikation auf dem Gebiet regenerativer Energieversorgung/ -erzeugung im regionalen Umfeld.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen, insbesondere auch sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen zu errichten.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung**

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

(2) Eine Kündigung ist zum Schluss jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten zulässig. Darüber hinaus ist jeder Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen.

(3) Die Teilkündigung einer Kommanditbeteiligung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters. Bleibt die Anforderung der Zustimmung unbeantwortet, gilt sie als abgelehnt.

(4) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Gesellschaft. Die Gesellschaft teilt nach Zugang der Kündigung diese den übrigen Gesellschaftern im Rahmen der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung mit.

(5) Kündigt ein Kommanditist, so scheidet er aus der Gesellschaft aus. Diese wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt nur noch der persönlich haftende Gesellschafter, ist dieser berechtigt, das Handelsgeschäft unter Übernahme sämtlicher Aktiva und Passiva und ohne vorherige Liquidation fortzuführen.

(6) Kündigt der einzige persönlich haftende Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis, wird die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst und tritt in Liquidation, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist mit einfacher Mehrheit unter gleichzeitiger Bestellung eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters die Fortsetzung der Gesellschaft. Der kündigende persönlich haftende Gesellschafter scheidet in diesem Falle mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus.

(7) Kündigt ein Gesellschafter und ist die Kündigungsfrist abgelaufen, wenn die übrigen Gesellschafter von der Kündigung Kenntnis erlangen, sind diese ausdrücklich nicht zu einer außerordentlichen Anschlusskündigung berechtigt.

## **§ 5 Gesellschafterkonten**

- (1) Der Anteil eines Gesellschafters am Festkapital der Gesellschaft ist auf einem unveränderlichen Kapitalkonto I zu verbuchen, das für jeden Gesellschafter einzurichten ist.
- (2) Im Übrigen wählen die Gesellschafter folgende Kontengliederung:
  - a) Um die Feststellung aufgelaufener Verluste zu vereinfachen, ist für jeden Gesellschafter ein Verlustvortragskonto einzurichten. Buchungen auf diesem Konto werden durch spätere Gewinne wieder ausgeglichen.
  - b) Für jeden Gesellschafter wird außerdem ein Rücklagenkonto als weiteres Kapitalkonto eröffnet, auf welchem eine anteilige Kapitalrücklage sowie die im Rahmen der Gewinnverteilung in die Rücklage einzustellenden Beträge verbucht werden.
  - c) Alle übrigen Beträge wie Einlagen, Entnahmen, Zinsen oder nicht zum Verlustausgleich benötigte bzw. in die Rücklage eingestellte Gewinne sind auf einem für jeden Gesellschafter zu eröffnenden Privatkonto zu verbuchen, das wie ein Darlehenskonto geführt wird. Die Salden auf diesem Konto sind unverzinslich.

## **§ 6 Geschäftsführung**

- (1) Zur Führung der Geschäfte ist nur die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die geschäftsführenden Gesellschafter können im Rahmen der Geschäftsführungsbefugnis alle Handlungen vornehmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.
- (3) Die Geschäftsführung ist ausdrücklich berechtigt, zur Absicherung von Geschäftsführung und Beirat auf Kosten der Gesellschaft eine D&O-Versicherung abzuschließen.
- (4) Folgende Geschäfte bedürfen allerdings der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
  - a) die Neuaufnahme oder Aufgabe von Betätigungsfeldern, soweit dies nicht ohnehin eine Änderung des Unternehmensgegenstandes ist;
  - b) alle sonstigen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen.
- (5) Jeder geschäftsführende Gesellschafter hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beachten.
- (6) Die persönlich haftenden Gesellschafter erhalten unabhängig von ihrer Haftungs- sowie Tätigkeitsvergütung alle Auslagen erstattet, die direkt oder indirekt durch die Geschäftsführung veranlasst sind. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft keinen Gewinn machen sollte. Auf Verlangen hat die Gesellschaft Vorschuss zu leisten.

## **§ 7 Vertretung**

Jeder persönlich haftende Gesellschafter ist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Dies gilt für den Fall, dass ein persönlich haftender Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist sinngemäß für deren gesetzliche Vertretungsorgane.

## **§ 8 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
  - a) den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung,
  - b) die Entlastung der geschäftsführenden Gesellschafter,

- c) den Jahresinvestitions-, Umsatz- und Finanzplan,
  - d) Änderungen des Gesellschaftsvertrags,
  - e) die Ausschließung von Gesellschaftern,
  - f) die Auflösung bzw. Fortsetzung der Gesellschaft,
  - g) die Vereinbarung einer gesonderten Tätigkeitsvergütung für die persönlich haftende Gesellschafterin
- (2) Für die Einberufung von Gesellschaftsversammlungen gilt folgendes:
- a) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll jährlich spätestens zwei Monate nach Fertigstellung und - soweit erforderlich - Prüfung des Jahresabschlusses stattfinden und ist von den geschäftsführenden Gesellschaftern einzuberufen.
  - b) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von den geschäftsführenden Gesellschaftern einzuberufen, wenn nach diesem Vertrag oder den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlussfassung notwendig wird oder wenn Gesellschafter mit wenigstens 20% Kapitalanteil es verlangen.
  - c) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem Versammlungsort in einer angrenzenden Gemeinde statt.
  - d) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in Textform durch die geschäftsführenden Gesellschafter. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Tag des Versands der Einladung an die letzte bekannte Adresse der Gesellschafter (Anschrift oder E-Mail). Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übermitteln.
- (3) Die Leitung der Gesellschafterversammlung steht dem geschäftsführenden Gesellschafter zu, sofern dieser nicht über eine abweichende Leitung beschließen lässt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist ungeachtet der Höhe des vertretenen Festkapitals beziehungsweise der Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig.
- (5) Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch andere Gesellschafter, Nießbrauchsberechtigte an Gesellschaftsanteilen, Ehegatten und Abkömmlingen oder Personen vertreten lassen, die kraft Berufes zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Eine Vertretung durch andere Personen ist nicht gestattet. Ausnahmen kann die Gesellschafterversammlung beschließen. Jede Vollmacht bedarf der Schriftform. In der Gesellschaftsversammlung teilnahmeberechtigt sind außerdem gesetzliche Vertreter sowie Testamentsvollstrecker.
- (6) Je 1,00 EUR des Festkapitals (Kapitalanteil) gewährt eine Stimme. Ein Gesellschafter kann aus den auf ihn entfallenden Anteilen am Festkapital der Gesellschaft maximal 25% der möglichen Stimmen aus dem gesamten Festkapital der Gesellschaft ausüben. Die übrigen auf ihn entfallenden Stimmen gelten als Enthaltung. Dies gilt auch für Stimmen, die in Vollmacht für andere Gesellschafter ausgeübt werden sollen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung beschließt, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes vorsehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen bedarf die Beschlussfassung über:
- a) eine von den in § 12 festgelegten Grundsätzen abweichende Gewinnverwendung,
  - b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
  - c) die Umwandlung der Gesellschaft.
- (9) Soweit Änderungsbeschlüsse den Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzen oder den Gesellschaftern zusätzliche Verpflichtungen, insbesondere Einlageverpflichtungen, auferlegen, oder in Sonderrechte von Gesellschaftern eingreifen, bedürfen sie als Teil der erforderlichen Stimmmehrheit der Zustimmung des Beirats, hilfsweise der Geschäftsführung.
- (10) Beschlüsse der Gesellschafter können auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Wird ein Beschluss auf einem solchen Weg gefasst, so ist er von der Geschäftsführung unverzüglich in Textform sämtlichen Gesellschaftern mitzuteilen.

- (11) Fehlerhafte Beschlüsse, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, können nur innerhalb von einem Monat seit Beschlussfassung - wenn diese im Umlaufverfahren erfolgt ist, seit Zugang der schriftlichen Mitteilung - durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

## **§ 9 Beirat**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einen Beirat zu errichten. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Wählbarkeit ist nicht von einer Gesellschafterstellung abhängig. Der Beirat bleibt bis zur ordentlichen Gesellschafterversammlung im zweiten Jahr nach seiner Wahl im Amt; das Jahr der Wahl wird dabei nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Fällt ein Beiratsmitglied während seiner Amtszeit aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle im Rahmen der Beiratswahl nicht gewählten Kandidaten. Die Reihenfolge des Nachrückens bestimmt sich durch die Zahl der auf das Ersatzmitglied bei der Wahl entfallenen Stimmen. Steht nach diesem Verfahren kein nachrückendes Mitglied zur Verfügung, so bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin ein Mitglied bis zur nächsten Gesellschafterversammlung. Die Amtszeit von Ersatzmitgliedern, auch durch die Gesellschafterversammlung nachgewählten, endet stets mit dem Zeitpunkt, in dem die Amtszeit der ausgefallenen Beiratsmitglieder geendet haben würde.
- (2) Aufgabe des Beirates ist es, die Interessen der Kommanditisten gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wahrzunehmen. Er ist von der Geschäftsführung zu allen Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, anzuhören. Er ist berechtigt, die Bücher der Gesellschaft einzusehen und der Gesellschafterversammlung bei allen Gesellschafterbeschlüssen Vorschläge zu unterbreiten. Mitglieder des Beirats haben ungeachtet einer Gesellschafterstellung Gast- und Rederecht in Gesellschafterversammlungen.
- (3) Der Beirat nimmt außerhalb der Gesellschafterversammlung die Überwachungsrechte gemäß §166 HGB für die Kommanditisten wahr. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen.
- (4) Der Beirat hat Anspruch auf seine im Interesse der Gesellschaft getätigten Aufwendungen; § 110 HGB gilt entsprechend. Eine Vergütung erfolgt ausdrücklich nicht.
- (5) Der Beirat übt seine Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aus.

## **§ 10 Wettbewerbsverbot**

Sämtliche Gesellschafter unterliegen ausdrücklich keinem Wettbewerbsverbot innerhalb des Geschäftszweigs der Gesellschaft.

## **§ 11 Jahresabschluss**

- (1) Die geschäftsführenden Gesellschafter sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung) nach handelsrechtlichen Grundsätzen, aber unter Beachtung der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften aufzustellen.
- (2) Die nach diesen Grundsätzen aufgestellte Bilanz ist maßgeblich für die Gewinn- und Verlustverteilung nach § 12 dieses Vertrages. Sollte sich zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung eine zwingende Abweichung von der Handelsbilanz ergeben, ist letztere für die Gewinn- und Verlustverteilung maßgeblich.

- (3) Der Jahresabschluss wird durch den Steuerberater der Gesellschaft aufgestellt. Er ist nach der Feststellung durch die Gesellschafter von den persönlich haftenden Gesellschaftern zu unterzeichnen.

## **§ 12 Gewinn- und Verlustverteilung**

- (1) Die Tätigkeit der geschäftsführenden Gesellschafter wird auch in Verlustjahren mit einer gewinnunabhängigen jährlichen Haftungsvergütung in Höhe von 2.500,00 EUR abgegolten, die jeweils zum Ende eines Jahres zu zahlen ist. Ungeachtet der Haftungsvergütung ist unter Berücksichtigung der mit der Geschäftsführung verbundenen Arbeitslast eine gesonderte Tätigkeitsvergütung zu verhandeln und jährlich unter Einbeziehung der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten und der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft anzupassen.
- (2) Der sich nach Abzug der Geschäftsführungs- und Darlehensvergütungen ergebende Gewinn ist entsprechend dem Verhältnis der unveränderlichen Kapitalkonten I zu verteilen. Mit diesen Gewinnanteilen sind zunächst die Verlustvortragskonten auszugleichen. Von dem verbleibenden Gewinn ist ein Anteil von 50 Prozent in die Rücklage einzustellen und auf den Rücklagenkonten zu verbuchen. Der restliche Gewinn ist den Privatkonten zuzuschreiben. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine abweichende Gewinnverwendung beschließen.
- (3) Wird ein Bilanzverlust erwirtschaftet, so erhöht sich dieser durch die gewinnunabhängige Tätigkeitsvergütung der geschäftsführenden Gesellschafter und die Verzinsung der im Guthaben geführten Privatkonten. Dieser erhöhte Verlust ist im Verhältnis der Kapitalkonten I zu verteilen. Das gleiche gilt, wenn erst durch die Tätigkeitsvergütung oder die Verzinsung der Privatkonten ein Verlust entsteht. Mit den Verlustanteilen sind zunächst die Rücklagenkonten bis auf Null abzuschreiben. Der Rest ist auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen.
- (4) Die Kommanditisten sind - auch im Fall der Liquidation - nicht zum Nachschuss verpflichtet. § 171 HGB bleibt unberührt.

## **§ 13 Einlage- /Entnahmerechte und -pflichten**

- (1) Einlagen zum Ausgleich eines negativen Saldos von Privatkonten sind jederzeit zulässig.
- (2) Weist ein Privatkonto zum Bilanzstichtag einen Schuldsaldo aus, ist ein nach § 12 den Privatkonten zuzuschreibender Gewinn in dieser Höhe zum Kontoausgleich zu verwenden, kann also nicht entnommen werden. Ein etwaiger verbleibender Schuldsaldo ist von dem betreffenden Gesellschafter innerhalb von vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafter auszugleichen.
- (3) Die geschäftsführenden Gesellschafter sind berechtigt, am Ende jeden Quartals jeweils 1/4 ihrer jährlichen Haftungs- sowie etwaiger Tätigkeitsvergütung zu entnehmen.
- (4) Die unterjährige Entnahme von Vorauszahlungen auf einen etwaigen Gewinnanspruch ist ausdrücklich nicht gestattet. Jeder Gesellschafter ist selbst dafür verantwortlich, für die von ihm zu leistenden Steuer(voraus-)zahlungen ausreichende Rücklagen zu bilden.
- (5) Verbleiben nach Feststellung des Jahresergebnisses auf den Privatkonten Guthaben, können diese innerhalb einer Frist von drei Monaten und danach nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten entnommen werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, ohne Entnahmeanforderung durch Gesellschafter Auszahlungen von den Privatkonten an die Gesellschafter zu tätigen.

## **§ 14 Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft, Ausscheiden eines Gesellschafters**

- (1) Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafter, durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst. § 144 HGB bleibt unberührt. Die Auflösung der Gesellschaft durch Erhebung der Auflösungsklage nach § 133 HGB wird - soweit rechtlich möglich - ausgeschlossen.
- (2) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus im Falle
  - a) der Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil, den Gewinnanteil oder das Auseinandersetzungsguthaben eines Gesellschafters mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Gesellschaft, wenn dieser nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird und die Voraussetzungen des § 135 HGB vorliegen, oder
  - b) der rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder der Ablehnung eines entsprechenden Antrags mangels Masse, oder
  - c) der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO durch einen Gesellschafter oder Anordnung der Haftung zur Erzwingung ihrer Abgabe, oder
  - d) der Erhebung der Auflösungsklage nach § 133 HGB, oder
  - e) der Kündigung durch den Gesellschafter gemäß § 4.
- (3) Gesellschafter, die in ihrer Person einen wichtigen Grund im Sinne des § 133 Abs 1 HGB erfüllen, können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit 75% der abgegebenen Stimmen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.
- (4) Scheidet ein Gesellschafter nach Abs. 2 oder 3 aus der Gesellschaft aus, wird diese mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 4 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.
- (5) Im Fall des Ablebens eines Gesellschafters treten dessen Erben bzw Vermächtnisnehmer in die Gesellschafterstellung ein. Die jeweiligen Rechtsnachfolger haben sich durch Vorlage eines Erbscheins zu legitimieren und im Fall einer Mehrheit von Erben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der die Rechte in der Gesellschafterversammlung wahrnimmt. Bis zur formalen Legitimation beziehungsweise Benennung des Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Gesellschafterstellung mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

## **§ 15 Übertragung und Belastung von Gesellschaftsanteilen, Abtretung von Ansprüchen aus dem Gesellschaftsverhältnis**

- (1) Die Übertragung von Kommanditanteilen ist – ganz oder in Teilen von mindestens 1,00 EUR – ausdrücklich zulässig. Die Abtretung von Teilansprüchen aus dem Gesellschaftsverhältnis ist ausgeschlossen.
- (2) Anteilsübertragungen sind jeweils ausschließlich mit Wirkung zum Ablauf des nächsten 31.12. zulässig.
- (3) Verfügungen über die Gesellschaftsbeteiligung, insbesondere die Übertragung, Sicherungsabtretung oder Verpfändung, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters.
- (4) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, zur Vereinfachung der Aufnahme neuer Gesellschafter eigene Anteile am Festkapital der Gesellschaft zu übernehmen und diese ganz oder in Teilen zu übertragen. Die Festsetzung der Eckpunkte der Übertragung, insbesondere die Vereinbarung ergänzender Zahlungen in die Kapitalrücklage der Gesellschaft obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (5) Hinzutretende Gesellschafter sind verpflichtet, dem persönlich haftenden Gesellschafter eine notariell beglaubigte Registervollmacht einzuräumen, die diesen ermächtigt, den Gesellschafter bei Handlungen und Erklärungen gegenüber dem Handelsregister zu vertreten.
- (6) Die an der jeweiligen Verfügung beteiligten Parteien sind verpflichtet, die mit der Verfügung verbundenen Kosten zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Kosten der Errichtung der Registervollmacht sowie der Anmeldung zum bzw. Eintragung im Handelsregister. Die Gesellschaft organisiert zur Reduzierung der Kosten hierfür jährliche Sammeltermine.

## **§ 16 Abfindungsguthaben**

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er ein Abfindungsguthaben. Basis für das Abfindungsguthaben ist der auf die Anteile entfallende Wert des Unternehmens, der nach dem Stuttgarter Verfahren zu bestimmen ist. Ein selbst geschaffener Unternehmenswert sowie sonstige nicht bilanzierungsfähige Wirtschaftsgüter bleiben bei der Berechnung ebenso außer Betracht wie schwebende Geschäfte. Für den Fall, dass Uneinigkeit über die Höhe des Abfindungsguthabens besteht, ist dieses gegebenenfalls durch Gutachten eines von der zuständigen Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmenden Sachverständigen zu ermitteln. Die Kosten des Gutachtens tragen Gesellschafter und Gesellschaft zu gleichen Teilen, sofern das Ergebnis des Gutachtens den vom Unternehmen errechneten Abfindungsbetrag um mehr als 25% übersteigt, ansonsten der ausscheidende Gesellschafter.
- (2) Scheidet ein Gesellschafter aus einem der in § 14 Abs 2a) – c), Abs 3 genannten Gründe aus der Gesellschaft aus, so verringert sich das nach § 16 Abs 1 geschuldete Abfindungsguthaben um 30 Prozent.
- (3) Sind die in Abs 1 und 2 vorgesehenen Abfindungsregelungen beide oder eine von ihnen aufgrund eines groben Missverhältnisses zwischen Abfindungs- und Verkehrswert von Anfang an unwirksam oder ist dieses grobe Missverhältnis als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft nachträglich entstanden und besteht es im Zeitpunkt des Ausscheidens fort, ist dem ausscheidenden Gesellschafter die nach Gesetz und Rechtsprechung niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter kann Befreiung von den Gesellschaftsschulden und Sicherheitsleistung erst dann verlangen, wenn er in Anspruch genommen wird. Sein Abfindungsguthaben wird durch die nachträgliche Feststellung einer Außenprüfung nicht berührt. Etwa anfallende zusätzliche Steuern trägt die Gesellschaft.
- (5) Das Abfindungsguthaben ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ausscheiden fällig, die übrigen Raten jeweils zwölf Monate später. Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden. Das Abfindungsguthaben ist mit 2%-Punkten über dem Basiszins p.a. zu verzinsen. Die Zinsen werden jeweils am Jahresende ausgezahlt. Gerät die Gesellschaft mit einer Rate ganz oder teilweise länger als sechs Monate in Verzug, ist der Restbetrag sofort fällig.
- (6) Befindet sich die Gesellschaft in erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und ist sie deshalb nicht in der Lage, ihrer Verpflichtung nachzukommen, vermindert sich die Höhe der noch offenen Abfindung unter entsprechender Erhöhung der Anzahl der Raten auf den für die Gesellschaft zumutbaren Betrag. Dieser ist im Streitfall von dem für die Gesellschaft tätigen bzw. einem von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestellenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter festzusetzen. Die schriftliche Anzeige der Gesellschaft gegenüber dem Abfindungsgläubiger, die Regelung dieses Abs. 6 in Anspruch zu nehmen, hindert die Fälligkeit des Restbetrages offener Abfindung gemäß Abs. 5.

## **§ 17 Liquidation**

- (1) Liquidatoren sind die im Zeitpunkt der Auflösung geschäftsführenden Gesellschafter.
- (2) Die Gesellschafter nehmen am Liquidationserlös im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I teil.

## **§ 18 Schlussbestimmungen Salvatorische Klausel, Form, Gerichtsstand**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe

kommt. Für den Fall einer unwirksamen Leistungs- oder Zeitbestimmung gilt das jeweils rechtlich zulässige Maß.

- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine Beurkundung oder andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Auseinandersetzungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann.

## **§ 19 Schiedsklausel**

Die Gesellschafter vereinbaren als besondere Zulässigkeitsvoraussetzung für die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen aus und in Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsverhältnis die vorherige Durchführung eines Schiedsverfahrens vor der Schiedsstelle der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer, sofern diese keine Schiedsstelle eingerichtet hat, einer anderen deutschen IHK.

---